



Schleswig-Holsteinischer Landtag, Postfach 7121, 24171 Kiel

Herrn
Frank Neubauer
Paulihof 1
24837 Schleswig

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: L2119-20/167
Meine Nachricht vom:
Bearbeiter/in: Jörn Rathjen

Telefon +49 431 988-1545
Telefax +49 431 988-1017

Joern.Rathjen@landtag.ltsh.de

17.01.2023

Petition L2119-20/167
Energiewirtschaft; Genehmigungsfreiheit für Photovoltaikanlagen

Sehr geehrter Herr Neubauer,

in Ihrem Petitionsverfahren ist die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport eingegangen. Diese übersende ich Ihnen in der Anlage zur Information. Es ist nicht notwendig, dass Sie sich noch einmal hierzu äußern.

Ihre Petition wird nun für die Beratung im Petitionsausschuss vorbereitet. Dies kann jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Sobald der Termin für die Beratung Ihrer Petition feststeht, erhalten Sie ein weiteres Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Jörn Rathjen

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer
Landtag
Petitionsausschuss
Postfach 7121

2471 Kiel

05. Januar 2023

Petition L2119-20/167
Neubauer, Schleswig
Energiewirtschaft; Genehmigungsfreiheit für Photovoltaikanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Petent Frank Neubauer (Paulihof 1, 24837 Schleswig) hat sich mit Schreiben vom 30. Oktober 2022, an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags gewandt.

Der Petent ist Eigentümer einer denkmalgeschützten, historischen Hofanlage in 24837 Schleswig, die sieben dauerhaft bewohnte Wohneinheiten, zwei Ferienwohnungen, einen Kindergarten und einen Handwerksbetrieb umfasst.

Der Petent beabsichtigt die Wärmeerzeugung für seine Hofanlage zu modernisieren und von Gas-Thermen auf Luft-Wasser-Wärme-Pumpen umzustellen. Für den wirtschaftlich sinnvollen Betrieb dieser Pumpen bedürfe es zwingend einer (30 kWp) Photovoltaikanlage. Die Bauvoranfrage für die Errichtung eines Carports mit Photovoltaik-Anlage wurde von der Bauaufsicht der Stadt Schleswig an der beantragten Örtlichkeit abschlägig beschieden.

Aus Sicht des Petenten müsse die Landesregierung dringend handeln und per Gesetz die kommunalen Bauverwaltungen zur Zustimmung zu solchen Vorhaben zwingen bzw. solche Vorhaben genehmigungsfrei stellen.

Der Petent bittet um Überprüfung.

Mit Schreiben vom 23. November 2022, habe ich die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Schleswig als zuständige Genehmigungsbehörde gebeten, in der Angelegenheit Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme liegt nunmehr vor. Danach stellt sich die Sach- und Rechtslage für mich wie folgt dar:

Mit Schreiben vom 27. April 2022, eingegangen am 28. April 2022, hat der Petent bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Schleswig im Zuge einer Bauvoranfrage die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einer Carportanlage mit Solardach auf dem Grundstück Paulihof 1 (Flurstück 488, Flur 10, Gemarkung Schleswig) beantragt. Der Vorgang wird dort unter dem Az. 363/22 geführt.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 17, 1. Änderung der Stadt Schleswig. An dem geplanten Standort ist eine private Grünfläche festgesetzt.

In Grünflächen sind bauliche Anlagen grundsätzlich unzulässig. Sie können nur zugelassen werden, wenn sie der Grünfläche „dienen“ (BVerwG, Beschluss vom 11. April 2017 – 4 B 11/17 –, juris, Rn. 8 sowie ergänzend Brügelmann/Gierke, BauGB § 9, Rn. 60, 614 - 615). Beispielsweise kann ein Gartengerätehaus in einer Grünfläche errichtet werden, wenn es der Pflege der Grünfläche dient.

Im vorliegenden Fall handele es sich jedoch um Stellplätze bzw. eine Carportanlage mit PV-Anlage, die weder einzeln noch in Ihrer Gesamtheit der Grünfläche, sondern den umliegenden baulichen Anlagen dienen. Demnach ergäbe sich planungsrechtlich keine Zulässigkeit nach § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB).

Obwohl durch den Petenten eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans nicht beantragt wurde, hat die untere Bauaufsichtsbehörde diese Möglichkeit über den eigentlichen Prüfraum hinaus im Sinne des Anliegens des Petenten geprüft.

Grundsätzlich ist eine Befreiung gem. § 31 BauGB nur in Ausnahmefällen möglich. Voraussetzung hierfür ist gemäß § 31 Abs. 2 BauGB, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Zudem muss die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein. Die Voraussetzungen dafür seien geprüft worden mit dem Ergebnis, dass diese nicht gegeben seien, da insbesondere die Grundzüge der Planung beeinträchtigt wären. In der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr 17 der Stadt Schleswig wird unter Punkt 4. (Maßnahmen zur Grünordnung), die Festsetzung der in Rede stehenden Fläche als private Grünfläche ausdrücklich benannt.

Aufgrund der fehlenden planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens ist der o. g. Antrag auf Bauvorbescheid mit Bescheid vom 11. Juli 2022 abgelehnt worden.

Gegen den Ablehnungsbescheid hat der Petent am 03. August 2022 Widerspruch eingelegt, der mit Bescheid vom 12. Oktober 2022 zurückgewiesen wurde, da sich die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens durch die untere Bauaufsichtsbehörde nicht geändert habe.

In seinem Widerspruch nahm der Petent Bezug auf das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (Inkrafttreten zum 01. September 2022 bzw. am 01. Januar 2023). Er führte § 2 des Gesetzes mit dem folgenden Wortlaut an: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“ Er sei der Auffassung, dass in Kraft treten dieses Gesetzes böte eine rechtliche Grundlage für die Erfüllung eines Befreiungstatbestandes i. S. des § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB.

Diese Einschätzung wurde verwaltungsseitig im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nicht geteilt und ist auch aktuell noch zutreffend. Grundlage für die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben ist das BauGB und nicht das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023). In der Drucksache zu dem o.g. Gesetz werde selbst ausgeführt, dass neben der Anpassung des geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch Anpassungen z. B. im Planungs-, Bau-, Genehmigungs-, Natur- und Artenschutzrecht erforderlich seien (siehe Anlage 3, Seite 2, 1. Absatz). Diese Anpassungen stünden jedoch noch aus. Insofern bilde das EEG 2023 keine rechtliche Grundlage für eine Zulässigkeit von Vorhaben, die mit dem BauGB nicht vereinbar seien.

Im Rahmen des Widerspruchsbescheids hat die Stadt Schleswig den Petenten auf eine bestehende Bebauungsmöglichkeit auf seinem Grundstück hingewiesen. In der 1. Änderung des B-Planes Nr. 17 befindet sich im zentralen Bereich des ausgewiesenen Mischgebiets ein Baufeld, welches derzeit nur gärtnerisch genutzt wird. Im Rahmen der Bauvoranfrage sei von dem Petenten eine Carportanlage mit PV-Anlage in der Größe von 6,00 m x 18,00 m beantragt worden. Das bisher ungenutzte Baufeld auf seinem Grundstück weise eine Größe von knapp 13,00 m x 30,00 m auf und sei im Hinblick auf die Nutzung einer PV-Anlage auch nicht durch nahestehenden Baumbestand eingeschränkt. Ein Antrag zur Errichtung einer Carportanlage mit PV-Anlage an diesem Standort sei planungsrechtlich genehmigungsfähig. Insofern könne verwaltungsseitig die Aussage des Petenten, es gäbe „keinen alternativen Standort für eine entsprechend groß dimensionierte PV-Anlage“ nicht nachvollzogen werden.

Weiterhin wird in der Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde ausgeführt, es gäbe, entgegen der Aussage des Petenten, auch keine Baugenehmigung für die von ihm bereits errichteten Stellplätze im Bereich der privaten Grünfläche, die durch den antragsgegenständlichen Carport mit PV-Anlage überbaut werden sollen. Der vom Petenten beigefügte Lageplan stamme aus dem Bauantrag zu einer Nutzungsänderung von Werkstatt / Lager zu einer Ferienwohnnutzung aus dem Jahr 2021 (Az. 140/21). Die Errichtung von 13 Stellplätzen im Bereich der privaten Grünfläche sei dort nicht Antragsgegenstand gewesen, vielmehr sei in der Baubeschreibung ausgeführt worden, der erforderliche, eine Stellplatz sei im Bestand vorhanden und insofern sei im Rahmen der Baugenehmigung für die beantragte

Nutzungsänderung keine Genehmigung einer Stellplatzanlage erfolgt. Auch wenn der Lageplan Teil der Genehmigung ist und gestempelt wurde, so beziehe sich die Genehmigung allein auf den Antragsgegenstand.

Dem kann aus Sicht der obersten Bauaufsichtsbehörde gefolgt werden. Aus dem Wortlaut des Verwaltungsaktes ist ersichtlich, dass nur über den Antragsgegenstand entschieden wurde.

Im Hinblick auf die Forderung des Petenten, dass die Landesregierung dringend handeln und per Gesetz die kommunalen Bauverwaltungen zur Zustimmung zu solchen Vorhaben zwingen bzw. solche Vorhaben genehmigungsfrei stellen müsse ist festzuhalten, dass die Verwaltungen nach Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz gehalten sind, im Rahmen der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden. Dies gilt sowohl für die untere, als auch die oberste Bauaufsichtsbehörde. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Gesetzgebungskompetenz für das BauGB beim Bund liegt.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass durch das Bauplanungsrecht eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglicht werden soll. Die Entscheidung über bauleitplanerische Belange der Gemeinde obliegt ihr selbst als Teil der kommunalen Selbstverwaltung.

Um das Vorhaben in der im B-Plan ausgewiesenen, privaten Grünfläche bauplanungsrechtlich zulässig zu machen, wäre eine 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 erforderlich, um in dem fraglichen Bereich Baurechte zu schaffen. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen, also einem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan, besteht jedoch kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Absatz 3 Satz 2 BauGB). Die Gemeinde entscheidet hier eigenständig und eigenverantwortlich.

Falls der Petent das Vorhaben weiterhin an dem vorgesehenen Standort realisieren möchte, kann er sich mit dem Wunsch zur Änderung des Bebauungsplanes unmittelbar an die Organe der Selbstverwaltung wenden. Er kann sich sowohl an den Bürgermeister als auch an die Kommunalpolitik wenden, um sich dort mit seinem Anliegen Gehör zu verschaffen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die untere Bauaufsichtsbehörde im Sinne des Petenten auch ohne Antrag die Möglichkeit einer Befreiung nach § 31 BauGB geprüft hat und ihn zudem auf die Realisierungsmöglichkeit seines Vorhabens an anderer Stelle auf seinem Grundstück hingewiesen hat. Prüfung und Bearbeitung erfolgten dienstleistungsorientiert und im Sinne des Petenten. Fachaufsichtlich ist das Handeln der unteren Bauaufsichtsbehörde aus Sicht der obersten Bauaufsichtsbehörde nicht zu beanstanden und ein fachaufsichtliches Einschreiten seitens des MIKWS daher nicht geboten.

Mit freundlichen Grüßen